

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der/des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019

Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils	4
§ 3	Probezeit	4
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	4
§ 8	Ausbildungsentgelt	5
§ 8b	Sonstige Entgeltregelungen.....	5
§ 9	Urlaub	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	7
§ 10a	Familienheimfahrten	7
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	7
§ 14	Jahressonderzahlung	7
§ 16a	[aufgehoben]	9
§ 20a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils	9

Niederschriftserklärungen 11

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der/des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019

Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,**

und der

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,**

diese zugleich handelnd für

- **Gewerkschaft der Polizei,**
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,**
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 a Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil unter Buchst. b) und c) aufgeführten Auszubildenden. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAöD den Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes in Pflegeberufen (TVAöD – Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –.

Änderungen in § 1a:

Abs. 2 (Ziffer 14 wurde gestrichen) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006 / Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Änderungen in § 7:

Abs. 1 Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	bis 31. März 2021	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	bis 31. März 2021	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro	1.040,24 Euro	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro	1.100,30 Euro	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro	1.197,03 Euro	1.222,03 Euro

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

Änderungen in § 8:

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008; Abs. 3 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 1; Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) ¹§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. ²Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TVöD.
- (2) ¹Soweit Beschäftigten des Bundes gemäß den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 des Teils IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 25.1 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund

oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende des Bundes unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages. ²Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Auszubildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

- (3) ¹Falls im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Änderungen in § 8b:

§ 8b (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 1 Satz 1 (neu), bisheriger einziger Satz jetzt Satz 2 gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 1.2.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011
Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 1.2.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011
Abs. 4 wurde gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben

Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

PE zu Abs. 2 Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2019

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Änderungen in § 9:

§ 9 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 10a Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Im Bereich des Bundes beträgt diese im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
90 v.H.	72 v.H.	76,5 v.H.	81 v.H.	85,5 v.H.	90 v.H.

des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 (Bund) Abs. 3 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). ³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). ⁴Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des in Satz 3 genannten Entgelts betragen. ⁵Für Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, findet § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA entsprechende Anwendung. ⁶Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4 der erste volle Kalendermonat.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Änderungen in § 14:

§ 14 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.01.2007 (ohne § 14 Abs. 5)

Abs. 1 (Abs. 1a wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen; der bisherige Abs. 1b wurde Abs. 1 / Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 5 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017

Abs. 1 Satz 3 (neu); Satz 4 (neu); Satz 6 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätze 5 und 6

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020 – Inkrafttreten: 01.08.2020

§ 16a [aufgehoben]

Änderungen in § 16a:

§ 16a (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 16a wurde gem. Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 mit Wirkung vom 01.03.2012 aufgehoben

§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
 - a) § 8 Abs. 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

Änderungen in § 20a:

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. a) und b) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 1.4.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.03.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Berlin/Köln, den 13. September 2005

**Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung**

Unterschrift

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand**

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

Niederschriftserklärungen

zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

1. Zu § 10a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.